



Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 23. November 1999 und der Vollversammlung der Handwerkskammer der Pfalz vom 30. November 1999 erlässt die Handwerkskammer der Pfalz als zuständige Stelle nach §§ 42 Abs. 1, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerk (Handwerksordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I Nr. 7 S. 157) die folgende Fortbildungsprüfungsregelung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse:

I. ABSCHNITT

PRÜFUNGS AUSSCHÜSSE

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Abnahme von Prüfungen errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse.
- (2) Prüfungsausschüsse können auch als gemeinsame Prüfungsausschüsse mehrerer Handwerkskammern bei einer von ihnen errichtet werden (vgl. § 36 Satz 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein (vgl. § 37 Satz 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer Berufsbildenden Schule angehören. Der Lehrer einer Berufsbildenden Schule im Prüfungsausschuss braucht nicht Berufsschullehrer im engeren Sinne zu sein; vielmehr kommen alle Personen in Betracht, die als Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen - insbesondere auch in Fachschulen, Fachoberschulen, Fachhochschulen, Hochschulen bzw. als Lehrkräfte an eigens für die Ausbildung der Ausbilder eingerichteten Bildungsgängen (Seminare, Lehrgänge) u. ä. - tätig sind. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Mindestens ein Mitglied soll als Lehrkraft in Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder erfahren sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (vg. § 37 Abs. 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Handwerkskammer für 3 Jahre berufen (vgl. § 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Der Lehrer einer Berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (vgl. § 37 Abs. 3 Satz 2 und 3 BBiG).
- (5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Handwerkskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Handwerkskammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. § 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können, nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten, aus wichtigem Grund abberufen werden (vgl. § 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).



Internet: <http://www.hwk-pfalz.de>
E-Mail: btz-kl24@hwk-pfalz.de

BTZ, Kaiserslautern
Geschäftsbereich VI: Bildungszentren
Fort-, Weiterbildung, Meistervorbereitung, -prüfung

- (7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. (vgl. § 37 Abs. 4 BBiG)
- (8) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann. (vgl. § 37 Abs. 5 BBiG)

§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
1. der Verlobte,
 2. der Ehegatte,
 3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 7. Geschwister der Eltern,
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen; erforderlichenfalls kann sie eine andere zuständige Stelle um die Durchführung der Prüfung ersuchen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliederguppe angehören. Der Prüfungsausschuss kann während seiner Amtszeit den Vorsitz zwischen den Gruppen wechseln.



Internet: <http://www.hwk-pfalz.de>
E-Mail: btz-kl24@hwk-pfalz.de

BTZ, Kaiserslautern
Geschäftsbereich VI: Bildungszentren
Fort-, Weiterbildung, Meistervorbereitung, -prüfung

- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Handwerkskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Prüfungsausschuss bestehen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Handwerkskammer.

II. ABSCHNITT

VORBEREITUNG DER PRÜFUNG

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungen werden von der Handwerkskammer nach Bedarf angesetzt. Die Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder abgestimmt sein.
- (2) Die Handwerkskammer gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in ihrem Mitteilungsblatt und/oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekannt.
- (3) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, werden einheitliche Prüfungstage angesetzt, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 76 BBiG nachweist, ohne dass das 24. Lebensjahr vollendet zu sein braucht. Zuzulassen ist auch, wer die üblichen Zulassungsvoraussetzungen zu einer anerkannten Fortbildungsprüfung nach § 46 BBiG erfüllt, für die die Zulassung das Bestehen der AEVO-Prüfung voraussetzt.
- (2) Die Handwerkskammer braucht nur Prüfungsbewerber zuzulassen, die ihre Anmeldung fristgerecht (§ 7 Abs. 2) eingereicht haben.

§ 9 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber

- a) seinen Beschäftigungsort oder
- b) seinen Wohnsitz hat oder
- c) an einer Maßnahme zur Ausbildung von Ausbildern im Direktunterricht teilgenommen hat.



Internet: <http://www.hwk-pfalz.de>
E-Mail: btz-kl24@hwk-pfalz.de

BTZ, Kaiserslautern
Geschäftsbereich VI: Bildungszentren
Fort-, Weiterbildung, Meistervorbereitung, -prüfung

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf den von der Handwerkskammer vorgesehenen Formularen unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - a) Angaben über die in §§ 8 und 9 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung und gegebenenfalls ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber bereits zu einem früheren Zeitpunkt an der Prüfung teilgenommen hat.
- (3) Die Handwerkskammer bestätigt die Anmeldung.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Handwerkskammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

§ 12 Prüfungsgebühr

Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Handwerkskammer zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer.

III. ABSCHNITT

DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

§ 13 Prüfungsgegenstand

In der Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer die Qualifikation zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in den in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung aufgeführten Handlungsfeldern nachzuweisen.

§ 14 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.
- (2) Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens 3 Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.
- (3) Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder praktischen Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch. Der Prüfungsteilnehmer wählt dazu eine Ausbildungseinheit aus. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit hat der Prüfungsteilnehmer in dem Prüfungsgespräch zu begründen. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.

§ 15 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus mehreren Handlungsfeldern nach § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung fallbezogene Aufgaben zur Planung, Durchführung und Kontrolle der beruflichen Bildung aus.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt worden sind, die im Einvernehmen der beteiligten Stellen entsprechend § 37 Abs. 2 BBiG zusammengesetzt worden sind.



§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden und der Handwerkskammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Handwerkskammer andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Handwerkskammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.
- (3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Bei Prüfungen an mehreren Terminen im Sinne des § 14 Abs. 2 gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß jeweils für jeden Termin.



IV. ABSCHNITT

BEWERTUNG, FESTSTELLUNG UND BEURKUNDUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

§ 21 Bewertung

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 - 92 Punkte = wird ergänzt durch „Note 1 = sehr gut“;
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 - 81 Punkte = wird ergänzt durch „Note 2 = gut“;
- eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 - 67 Punkte = wird ergänzt durch „Note 3 = befriedigend“;
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 - 50 Punkte = wird ergänzt durch „Note 4 = ausreichend“;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50 - 30 Punkte = wird ergänzt durch „Note 5 = mangelhaft“;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30 - 0 Punkte = wird ergänzt durch „Note 6 = ungenügend“

§ 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt nach Bewertung der Prüfungsleistungen im schriftlichen und praktischen Teil der Prüfung gemeinsam die Einzelergebnisse sowie das Gesamtergebnis fest.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 23 Prüfungsergebnis

- (1) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgeht, dass er die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation nach der Ausbilder-Eignungsverordnung durch die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 nachgewiesen hat.
- (2) Das Prüfungsergebnis enthält außerdem:
 - a) die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
 - b) das Datum des Bestehens der Prüfung und
 - c) die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Handwerkskammer mit Siegel.



Internet: <http://www.hwk-pfalz.de>
E-Mail: btz-kl24@hwk-pfalz.de

BTZ, Kaiserslautern
Geschäftsbereich VI: Bildungszentren
Fort-, Weiterbildung, Meistervorbereitung, -prüfung

§ 24 Nichtbestandene Prüfung

- (1) Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Handwerkskammer einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsteile anzugeben, in denen er nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

V. ABSCHNITT

WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG

§ 25 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nichtbestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einem der beiden Prüfungsteile zu befreien, wenn er darin in einer vorausgegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und sich innerhalb von 2 Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestanden Prüfung an, einer Wiederholungsprüfung unterzogen hat.
- (3) § 10 findet entsprechende Anwendung.

VI. ABSCHNITT

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Handwerkskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 27 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschrift gemäß § 22 Abs. 4 zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 28 Inkrafttreten, Genehmigung, Außerkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften wurden am 15. Februar 2000 - Aktenzeichen 8306-24 B 2 - vom Land Rheinland-Pfalz - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau - aufsichtlich genehmigt.

Sie treten am 03. März 2000, dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer der Pfalz - „Deutsches Handwerksblatt“-, in Kraft.

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse der Handwerkskammer der Pfalz vom 5. August 1994 tritt außer Kraft.